

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 3. Juni 2015

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 11.06.2015
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Lieferung und Aufstellung einer Mietcontainer-Anlage in der Stadt Starnberg
- ▼ Vollzug des Bayerischen Enteignungsgesetzes (BayEG)
Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Sonderbaulast der Stadt Starnberg; Antrag der Stadt Starnberg auf vorzeitige Besitzeinweisung in die Grundstücke Fl.Nrn. 96, 100, 568, 575, 628, 678 und 682 der Gemarkung Hadorf, Fl.Nr. 556 der Gemarkung Söcking sowie Fl.Nrn. 426 und 427 der Gemarkung Perchting – Ladung zur mündlichen Verhandlung
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Finanzplanungsjahre 2016–2018
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der Haerlin'schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 11.06.2015

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 11.06.2015 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. EU-weite Ausschreibung für Strombezug der landkreiseigenen Liegenschaften
2. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 22.05.2015 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Gastwirtschaft mit Veranstaltungssaal, Wirtswohnung sowie eines Freibadschuppens auf dem [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Georg Scheitz, stellv. Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Lieferung und Aufstellung einer Mietcontainer-Anlage

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail kathrin.sturm@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabenummer 4643.9401

c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art der Leistung
Ausführung von Lieferleistungen
Ort der Leistung Hirschanger 9 in 82319 Starnberg
Umfang der Leistung Lieferung und Aufstellung einer Mietcontainer-Anlage für Kinderhortgruppe

Die zweistöckige Kinderhortanlage wird aus mehreren Einzelcontainern zusammengeslossen.

Die Gesamtmaße betragen:
(L x B) ca. 15,80 x 6,04 m
Die Länge der Anlage darf 16,00 m nicht überschreiten.
Abmessungen der Einzelcontainer:
(L x B) ca. 6 x 2,5 m bzw. 6 x 3,0 m
Raumhöhe: ca. 2,5 m

e) Aufteilung in Lose
nein

f) Nebenangebote
nicht zugelassen

g) Ausführungsfristen
Dauer der Leistung: 29. - 30. KW 2015

h) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle oder Download unter
www.staatsanzeiger-eservices.de

i) Ablauf der Angebotsfrist
am 16.06.2015 um 14:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist
am 15.07.2015

j) Sicherheiten
keine

k) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124).
Das Formblatt L 124 ist erhältlich unter:
<https://www.staatsanzeiger-eservices.de/sol-service.html> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

m) Entgelt für die Vergabeunterlagen
Teilnehmer am SOL eVergabe-System können die Vergabeunterlagen unter
www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes	28,00 €
Zahlungsweise	Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger	Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Kontonummer	430 052 084
BLZ, Geldinstitut	702 501 50 Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck	4643.9401 Containeranlage
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.	
IBAN	DE37 7025 0150 0430 0520 84
BIC-Code	BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
siehe Vergabeunterlagen

Starnberg, 28.05.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Vollzug des Bayerischen Enteignungsgesetzes (BayEG) Neubau der Westumfahrung Starnberg in kommunaler Sonderbaulast der Stadt Starnberg; Antrag der Stadt Starnberg auf vorzeitige Besitzeinweisung in die Grundstücke Fl.Nrn. 96, 100, 568, 575, 628, 678 und 682 der Gemarkung Hadorf, Fl.Nr. 556 der Gemarkung Söcking sowie Fl.Nrn. 426 und 427 der Gemarkung Perchting; Ladung zur mündlichen Verhandlung

Die Stadt Starnberg benötigt die o. a. Flächen, um die sog. Westumfahrung zu bauen, für die ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Verhandlungen über einen freiwilligen Grunderwerb oder eine Bauerlaubnis sind jeweils erfolglos geblieben. Eine zügige Umsetzung ist u. a. aus verkehrlichen sowie bauorganisatorischen Gründen zwingend geboten. Ein Antrag auf Enteignung wurde bislang noch nicht gestellt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Anträge ist festgesetzt auf

**Freitag, den 19.06.2015 um 12:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg,
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit eingeladen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 11.06.2015
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 - 82319 Starnberg



Der Besitzeinweisungsantrag mit seinen Anlagen kann beim Landratsamt Starnberg, Zimmer 279, Montag bis Freitag zwischen 8:00 bis 12:00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08151/148-362) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landratsamt Starnberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen von Beteiligten kann das Landratsamt über den Antrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Sofern weitere Personen hinsichtlich ihrer Besitz- und Nutzungsrechte durch die Besitzeinweisung berührt werden können (z. B. Pächter), wird um eine möglichst unverzügliche Meldung an das Landratsamt Starnberg gebeten.

Starnberg, 28.05.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Gauting

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gauting für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Finanzplanungsjahre 2016–2018

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2015 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Finanzplanungsjahre 2016–2018 verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 22.05.2015 den Haushalt 2015 geprüft und die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen und der Haushaltsplan sind zum Zwecke der Bekanntmachung im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf niedergelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 37.860.000 €, die des Vermögenshaushaltes 10.000.000 €.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in einem Umfang von 3.900.000 € festgesetzt. Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 6.000.000 € festgesetzt.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Georg Scheitz, stellv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

22. Ausgabe vom 3. Juni 2015

Seite 2

Die Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer wurden unverändert wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A 250 v.H.
- Grundsteuer B 310 v.H.
- Gewerbesteuer 330 v.H.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Mittwoch, dem 24.06.2015 bis einschließlich Freitag, dem 10.07.2015, im Rathaus Gauting, Zimmer 021, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aus; Im übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf eingesehen werden.

Gauting, 27.05.2015

Gemeinde Gauting
Dr. Jürgen Sklarek, 2. Bürgermeister

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der Haerlin'schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2015 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2015 verabschiedet. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Rechtsaufsicht hat mit Schreiben vom 11.05.2015 hierzu seine Stellungnahme abgegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind zum Zwecke der Bekanntmachung im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf niedergelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 237.800 €, die des Vermögenshaushaltes 3.800 €.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 10.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Mittwoch, dem 24.06.2015 bis einschließlich Freitag, dem 10.07.2015 im Rathaus Gauting, Zimmer 021, gemäß Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich aus. Im übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Gauting und im Bürgerbüro Stockdorf eingesehen werden.

Gauting, 27.05.2015

Gemeinde Gauting
Dr. Jürgen Sklarek, 2. Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

